



§1 Name und Sitz des Vereins

1 Der Verein trägt den Namen „Zurück in die Zukunft e.V.“

2 Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.

3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck und Ziel

1. Der Verein mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Der Verein kann für seine Aufgaben zweckgebundene Rücklagen bilden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendung aus dem Vereinsvermögen erhalten.

2. Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung des gleichberechtigten Zugangs von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Geschlecht, oder sexueller Orientierung, Religion, Generationen mit und ohne Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zu allen wesentlichen Bereichen der Gesellschaft zu ermöglichen, und Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit entgegen zu wirken.
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Geflüchtete und Vertriebene,
- die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder Orientierung, ihrer kulturellen oder religiösen Ausrichtung oder einer Behinderung diskriminiert werden
- die Förderung der Gleichberechtigung von Männern – Frauen und Diversität
- die Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der interkulturellen Erziehung sowie Erwachsenenbildung
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

Der Verein will hierzu, benachteiligten Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen, Menschen mit und ohne Behinderung, Kindern, Jugendlichen, Familien und Senior*innen mit und ohne Migrationshintergrund, sowie Neuzugewanderten und Geflüchteten, die Möglichkeit bieten, neue Lebensperspektiven zu entwickeln und den gleichberechtigten Zugang zu allen sozialen Bereichen der Gesellschaft ermöglichen.

Eltern sollen in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden, um ihren Kindern einen guten Start in die Gesellschaft zu ermöglichen. Neben der Bereitstellung von Angeboten zum Abbau von Benachteiligungen will der Verein für die o.g. Zielgruppe Hilfe zur Selbsthilfe leisten.

Zur Erreichung seiner Ziele betreibt der Verein



- eine Einrichtung der Weiterbildung gem. § 15 des Weiterbildungsgesetzes (WBG) des Landes Nordrhein-Westfalen.
- ein interkulturelles Zentrum
- ein anerkanntes Kinder -und Jugendzentrum
- ein Flüchtlingszentrum in gemeinsamer Trägerschaft mit dem Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Die Umsetzung der Ziele erfolgt durch:

- Informations- und zielgruppenspezifische Beratungs- und Hilfsangebote zu persönlichen, sozialen und migrations-spezifischen Themen sowie zu Fragen der gesellschaftlichen Teilhabe
- Angebote zur Stärkung der individuellen Ressourcen, Förderung des Selbstbewusstseins und Empowerments
- Allgemeine Sprachförderangebote und Integrationskurse
- Angebote der Erwachsenenbildung und interkultureller Eltern- und Familienbildung
- Angebote zur Förderung der schulischen, beruflichen und sozialen Integration
- Angebote interkultureller Begegnungen
- Förderung der Aufklärung breiter Bevölkerungskreise über die Ursachen von Fremdenfeindlichkeit und die Möglichkeiten ihrer Überwindung

- Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusster ökologischer Lebensführung
- Aktivitäten zur Sucht- und Gewaltprävention
- Unterstützung der Chancengleichheit und der gesellschaftlichen Partizipation sozial benachteiligter Kinder, Jugendliche und Erwachsener

- Vernetzung und Kooperation mit anderen Trägern aus den Bereichen zielgruppenspezifischer Beratung, Aus- und Weiterbildung, interkultureller und familienunterstützender Angebote, Senior*innen und Gesundheit etc.
- Förderung, Aufbau und Unterhalt von Einrichtungen, die den vorgenannten Zwecken dienen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden., die bereit sind, sich für die Ziele des Vereins verantwortlich und tätig einzusetzen. Dies geschieht durch aktive Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte und -pflichten oder durch ihre Arbeit in den vom Verein geförderten Einrichtungen. Die fördernden Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Beitrag zu leisten. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt auf Antrag schriftlich gegenüber dem Vorstand ist nur am Monatsende möglich

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss



kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

a) Vorstand

b) Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Personen, im Sinne des § 26 BGB, von denen eine zum ersten Vorsitzend bestimmt wird.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; je zwei Mitglieder*innen des Vorstands sind vertretungsberechtigt. Mitglieder*innen des Vorstandes können nur Mitglieder*innen des Vereins werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder*innen ist möglich.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig fassen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitglieder*innen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf besondere Vertreter*innen gem. § 30 BGB bestellen. Die Abberufung der besonderen Vertreter*innen erfolgt ebenfalls durch den Vorstand.

Die Vertretungsrechte und Vollmachten besondere Vertreter sind über eine gesonderte Geschäftsordnung zu regeln, die vom Vorstand festgelegt wird.

b) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, die über Satzungsfragen und die Wahl des Vorstandes entscheidet, erfolgt schriftlich durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung können spätestens bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Jede Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung soll ihre Beschlüsse einmütig fassen.

Für die Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Bestimmte satzungsgemäße Aufgaben können einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt eine*n Rechnungsprüfer*in, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören



darf, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu überprüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
- die Aufgaben des Vereins,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken, Beteiligung an Gesellschaften,
- Aufnahme von Darlehen,
- Genehmigung der Geschäftsordnung Vorstand,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
- Regelungen bezüglich der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen,

Änderungen des Vereinszweckes sind nur nach Anhörung des Finanzamtes mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder möglich.

§ 4 Einrichtungen des Vereins und Kooperationen

Um einzelne Ziele des Vereins wirksamer zu verfolgen, kann der Verein Kooperationen mit anderen Einrichtungen eingehen.

Der Vorstand, oder ein dazu ermächtigter besonderer Vertreter, kann Verträge über Einrichtungen des Vereins und über Kooperationen abschließen.

§ 5 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie werden den Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 6 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Durchführung des Beschlusses darf nur nach vorheriger Anhörung des Finanzamtes vorgenommen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Kindernöte e.V.“ mit Sitz in Köln-Chorweiler, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Ziele von „Zurück in die Zukunft e. V.“ zu verwenden hat.

Beurkundung:

Diese Satzung wurde am _____ auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.